



Beilage 1

Traktandum Nr. 7

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Fasnacht Langenthal: Gebührenerlass und Kostenübernahme (wiederkehrend), Zustimmung und Kreditbewilligung; Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Stadtrates; Genehmigung der Leistungsvereinbarung; Auftragserteilung

Datum: 16. Oktober 2025
zuständig: Daniel Ott, Daniel Steiner
Verteiler: Kulturkommission; Finanzkommission; Gemeinderat; Stadtrat



15	Kommunikation	12
16	Rechtliche Grundlage und Zuständigkeit zum Beschluss	12
16.1	Rechtliche Grundlage	12
16.2	Zuständigkeiten zum Beschluss	13
16.2.1	Ausgabe	13
16.3	Verpflichtungskredit	13
16.4	Vorbereitung der dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte	14
16.5	Leistungsvereinbarung	14
17	Beschlussentwurf	15

**Inhaltsverzeichnis**

1	Das Wichtigste in Kürze	4
2	Grundlagen	5
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	5
3.1	Geschichte und Bedeutung der Langenthaler Fasnacht	5
3.2	Die (finanziellen) Leistungen der Stadt	6
3.2.1	<i>Die Langenthaler Fasnacht ist keine Gemeindeaufgabe – und wird es mit dieser Vorlage auch nicht</i>	6
3.2.2	<i>Städtische Mitfinanzierung seit dem Jahr 2005</i>	6
3.2.3	<i>Rechtliche Qualifikation der städtischen Mitfinanzierung seit der Fasnacht 2006</i>	7
3.3	Art und Weg der Finanzierung der bisherigen städtischen Mitfinanzierung	8
3.3.1	<i>Finanzierungsbeschluss im Jahr 2005</i>	8
3.3.2	<i>Auftragerteilung an das Amt für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) im Kontext des fehlenden Budgets 2023 und einer möglichen Ablehnung des Budgets 2024</i>	8
4	Inhalt der Vorlage	9
4.1	Wiederkehrender Gebührenerlass und wiederkehrende Kostenübernahme (Beschlussfassung durch den Stadtrat)	9
4.2	Inhalt der Leistungsvereinbarung (Beschlussfassung durch den Gemeinderat)	11
5	Projektorganisation	11
6	Methodik/Vorgehen	11
7	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	11
8	Ergebnis	11
9	Konsequenzen bei Ablehnung	12
10	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	12
11	Finanzielle Auswirkungen	12
12	Stellungnahme Dritter	12
13	Mitberichte aus der Verwaltung	12
14	Terminprogramm zur Realisierung	12



2 Grundlagen

- Stadtverfassung vom 22. Juni 2009
- Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juni 2005, Traktandum 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 21. Dezember 2005, Traktandum 8
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Januar 2006, Traktandum 6
- Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2023, Traktandum 6

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Geschichte und Bedeutung der Langenthaler Fasnacht

Die Langenthaler Fasnacht ist ein wichtiger, langjähriger Bestandteil des kulturellen Brauchtums und Schaffens in der Stadt Langenthal.

Organisiert und durchgeführt wird die seit langem jährliche Fasnacht von der LFG, seit 2025 gemäss **folgendem Konzept**:

- Die Fasnacht findet **sechs Wochen vor Ostern** statt.
- Die Eröffnung der Strassenfasnacht erfolgt am **Freitagabend, 18:18 Uhr**. Danach folgt das "liheize i de Beize", ein buntes Programm aus Schnitzelbänken, Guggen und Kleinformations in verschiedenen Lokalen.
- Am **Samstag** findet nach dem Mittag die Kindermaskenprämierung statt, und um 14:01 Uhr wird vor dem Choufhüsi das Fasnachtsfischen durchgeführt: Die Mitglieder des Gemeinderates fischen, begleitet von Guggenklängen, in luftiger Höhe im freundlichen Wettkampf so viele Plüschtische wie möglich. Danach steigt eine grosse Konfettischlacht, gefolgt von einem fröhlichen und lebendigen Treiben in den Strassen, mit Guggenmusik. Am Abend wird das Guggenspektakel durchgeführt. Es sind viele Guggenmusiken auf zwei Bühnen von 20:01 bis 23:46 Uhr durchgehend am Spielen. Dabei sind meist auch ein bis zwei auswärtige Guggen dabei. Etabliert hat sich der FKK (Fasnachts-Kleinkunst)- Abend im Theater 49 für die Zuschauenden, die es etwas ruhiger lieben. Anschliessend findet bis in die frühen Morgenstunden die Strassen- und Beizenfasnacht statt.
- Am **Sonntag** findet um 10.01 Uhr Fasnachts-Gottesdienst statt. Um 14:14 Uhr startet der grosse FasnachtsUmfzug. Während 2 bis 3 Stunden ziehen jeweils 30 bis 40 Guggen-, Wagen- oder Familiencliquen durch die Gassen von Langenthal. Je nach Wetter sind jeweils zwischen 10'000 und 20'000 Zuschauende vor Ort. Im Anschluss an den Fasnachts-Umfzug wird die Wagenparty in der Marktgasse gestartet. Ab 19:01 gehen die Schnitzelbänke und Kleiformationen auf die "Kunterbunte Spunte Tour", in verschiedenen Lokalen. Zudem findet weiterhin die Strassen- und Beizenfasnacht statt.
- Der **(Hirs-)Montag** steht ganz im Zeichen des Kindes. Am Kinderzorge finden sich mehrere 100 Kinder in der Markthalle ein, zwecks gemeinschaftlichen Spielens, Schminkens und weiteren lustigen Programmpunkten. Ab 13:01 Uhr startet der Kinderumzug des Quodlibet. Schulen und Kindergärten präsentieren ihre farbenfrohen Bastelarbeiten, umringt von Zuschauenden. Das Ganze wird aufgelockert von einigen Guggenmusiken. Nach dem Kinderumzug können sich die Kinder der ersten bis fünften Klasse am Kindermaskenball beteiligen. Ab den späteren Abendstunden und bis in den frühen Morgen läuft die "Uuslumpete" (Beizen- und Strassenfasnacht).



1 Das Wichtigste in Kürze

Die Fasnacht wird von der Langenthaler Fasnachtsgesellschaft (LFG) organisiert und durchgeführt. Die Fasnacht ist *keine Gemeindeaufgabe und wird es mit dieser Vorlage auch nicht*, auch wenn die Organisation und Durchführung der Fasnacht von der Stadt jährlich mit einem *Beitrag in Form von Kostenerlassen und Übernahmen von Kosten von Dritten* unterstützt wurde und weiterhin werden soll. Seit der Fasnacht 2006 trägt die Stadt *gestützt auf zwei Gemeinderatsbeschlüsse aus dem Jahr 2005* folgende Kosten:

- a. "ordentliche Wetterverhältnisse": **80% der Kosten**, welche ihr im Zusammenhang mit der Durchführung der Fasnacht entstehen, sei es durch die Erbringung ihrer Leistungen (Polizeiwerkstatt, Polizei-inspektorat, städtischer Werkhof, Verkehrsdienst etc.), sei es durch Kosten, die durch den Beizug von Dritten entstehen, anwachsen, jedoch pro durchgeführte Fasnacht mit **maximal Fr. 78'000.00**, sowie zusätzlich
- b. "wetterabhängige Kosten": **80% der wetterabhängigen Kosten** (= Kosten für die Abfuhr der Schneewechten entlang der Fasnachtsumzugsroute, der Zwischenlagerung dieses Schnees [z. B. im Markthallenareal], der fachgerechten Entsorgung dieses Schnees sowie aus weiteren Zusatzaufwendungen bei Regen und Schnee gemäss den Arbeitsrapporten der städtischen Stellen und Betriebe). Die LFG beteiligt sich zu 20% an diesen Kosten, jedoch pro durchgeführte Fasnacht mit **maximal mit Fr. 2'000.00**. **Hinweis:** für die Stadt besteht keine Kostenobergrenze. Eine solche wird mit dieser Vorlage hier eingeführt.

Die **Finanzierung der städtischen Unterstützung** erfolgt/e bisher *via die Budgets der Erfolgsrechnung* (Aufwandkonto 6275.3636.00 "Kostenbeitrag Stadt" [Fr. 97'000.00] und Einnahmekonto 6275.4260.00 "Kostenanteil LFG" [Fr. 19'000.00]).

Im Zusammenhang mit dem von den Stimmberchtigten abgelehnten Budget 2023 stellten sich Fragen zur rechtlichen Verbindlichkeit bzw. zur Beschlussqualität der erwähnten Gemeinderatsbeschlüsse. Der Gemeinderat kam damals zum Schluss (GRB vom 8. November 2023), dass **der Stadtrat über den wiederkehrenden Gebührenerlass bzw. die wiederkehrende Übernahme von Kosten von Dritten beschlossen soll**. Das ist der Grund für diese Vorlage.

Die Vorlage an den Stadtrat unterscheidet sich **inhaltlich** bezüglich Kostenverteilung und Kostentragung bei der Kostenposition "Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen" nicht von der bisherigen Regelung. Bei der Regelung für die "wetterabhängige Kosten" jedoch wurde eine Anpassung vorgenommen, damit die Verbindlichkeit bzw. das Kostenrisiko der Stadt wertmässig neu auf maximal Fr. 100'000.00 limitiert ist (bisher gab es stadtseits keine Kostenobergrenze). Die LFG ist mit der Vorlage insgesamt und mit der Leistungsvereinbarung im Besonderen einverstanden.

Der vorliegende Bericht beantragt dem Gemeinderat:

- dem Stadtrat die Zustimmung zu einem wiederkehrenden Gebührenerlass bzw. einer wiederkehrenden Kostenübernahme gemäss dem bisherigen Abrechnungssystem (mit einer geringfügigen Anpassung bei den "wetterabhängigen Kosten") von maximal Fr. 100'000.00 pro durchgeführte Fasnacht und zur Bewilligung eines entsprechenden Verpflichtungskredites in der Höhe von Fr. 100'000.00 zu unterbreiten und
- den Entwurf der Leistungsvereinbarung vom 16. Oktober 2025 gemäss Beilage 1 - unter dem Vorbehalt des zustimmenden Beschlusses des Stadtrates - zu genehmigen.



dass diese Kosten in einem Verhältnis von 80% Stadt und 20% LFG getragen werden, wobei die LFG von diesen Kosten maximal Fr. 2'000.00 tragen muss und die darüberhinausgehenden Kosten von der Stadt übernommen werden (Begründung: diese Kosten sind für die LFG nicht kalkulierbar, weil sie nicht vorhersehbar sind). Für letztere Position sind in den letzten Jahren keine Kosten angefallen.

Gemäss diesen Beschlüssen **ist das finanzielle Risiko der Stadt betragsmässig nicht limitiert**: Zwar gibt es eine Kostenobergrenze für die Stadt bei den Kosten einer Fasnacht mit "ordentlichem Wetter", hingegen besteht keine solche Obergrenze für die Stadt bei den wetterabhängigen Kosten. Das soll mit diesem Geschäft hier ändern, indem neu das Kostenrisiko der Stadt für beide Kostenpositionen zusammen bei Fr. 100'000.00 begrenzt wird.

Diese finanziellen Leistungen der Stadt, basierend auf den zitierten Gemeinderatsbeschlüssen, wurden im Nachgang der Gemeinderatsbeschlüsse im Jahr 2005 zwar nicht in einer schriftlichen Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der LFG festgehalten, jedoch der LFG im gemeinderätlichen Schreiben vom 19. Januar 2006 vorbehaltlos so mitgeteilt (Beilage 2). Anfänglich war die LFG gemäss den verfügbaren Akten von den Gemeinderatsbeschlüssen wenig begeistert. Deshalb wurde vereinbart, die Fasnacht 2006 "testweise" nach den neuen Gemeinderatsbeschlüssen abzurechnen. In der Folge, bis und mit der Fasnacht 2025, wurde die Abrechnungsmethode dann ohne Anpassungen in der beschriebenen Form – offensichtlich im gegenseitigen Einverständnis – so angewendet (siehe als Beispiel die Abrechnung der Fasnacht 2025, Beilage 3). Eine schriftliche Einverständniserklärung der LFG zum Abrechnungssystem gemäss den Gemeinderatsbeschlüssen liegt allerdings bis heute nicht vor.

3.2.3 *Rechtliche Qualifikation der städtischen Mitfinanzierung seit der Fasnacht 2006*

Rechtlich betrachtet unterteilt sich die sich aus den beiden zitierten Gemeinderatsbeschlüssen aus dem Jahr 2005 ergebende städtische Mitfinanzierung in zwei Teile:

- Einerseits verzichtet die Stadt bis zur in den Gemeinderatsbeschlüssen aus dem Jahr 2005 definierten Höhe auf die Erhebung von Gebühren (für die Benutzung von öffentlichem Grund, für die Dienstleistungen und Material zur Verfügungstellung des städtischen Werkhofs und der Polizeiwerkstatt, für die personellen Aufwände der involvierten Ämter, etc., siehe Beispiel der Abrechnung der Fasnacht 2025, Beilage 3). Dabei handelt es sich rechtlich betrachtet um einen **Gebührenerlass im Sinn von Art. 6 des städtischen Gebührenreglements vom 19. November 2012**, in Kraft ab 1. Januar 2013:

¹ Auf Gesuch kann das zuständige Organ ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht befreien, wenn dies im Interesse der Stadt liegt.

- Andererseits übernimmt die Stadt mit der gemeinderätlich definierten Mitfinanzierung teilweise **Kosten für Dienstleistungen von durch die Stadt beigezogenen Dritten**, welche diese im Zusammenhang mit der Durchführung der Fasnacht erbringen. Wirtschaftlich betrachtet werden auch der LFG auch diese Kosten erlassen.



- Am **Dienstagabend** findet der Charivari statt. Ab 18:01 Uhr finden sich sehr viele Cliquenmitglieder und Gönner in der Markthalle ein. Abwechselnd führen sich die Cliquen gegenseitig ihre Künste vor. Nach der anschliessenden Afterparty ist die Fasnacht offiziell beendet.

Dieses aktuelle Konzept bildet die Leistungen der LFG ab, auf welchen die Mitfinanzierung der Fasnacht durch die Stadt gemäss Ziff. 5.1 der Leistungsvereinbarung (Beilage 1) basiert. Anpassungen an diesem Konzept sind der Stadt deshalb spätestens im vierten Quartal des laufenden Jahres für die übernächste Fasnacht mitzuteilen. Je nach dem Grad/Ausmass der Änderung des Konzeptes ist stadtseitig aus gemeinderechtlichen Gründen neu zu entscheiden, ob neue Beschlüsse zum wiederkehrenden Gebührenerlass und zur wiederkehrenden Übernahme von Kosten von Dritten sowie zur Genehmigung der Leistungsvereinbarung zu fassen sind. Die LFG nimmt in der Leistungsvereinbarung (Ziff. 4.1) entsprechend zur Kenntnis, dass massgebliche Konzeptänderungen aus gemeinderechtlichen Gründen zur Notwendigkeit einer neuen Beschlussfassung zur städtischen Mitfinanzierung der Fasnacht durch das zuständige Organ führen können.

3.2 Die (finanziellen) Leistungen der Stadt

3.2.1 Die Langenthaler Fasnacht ist keine Gemeindeaufgabe – und wird es mit dieser Vorlage auch nicht

Die Langenthaler Fasnacht wird seit 1953 jeweils durch den privatrechtlichen Verein LFG organisiert und durchgeführt, mit wechselnder, aber immer grosser Unterstützung der Stadt: Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Fasnacht erbringen verschiedene städtische Betriebe und Verwaltungsstellen, sowie teilweise von der Stadt beigezogene Dritte, jährlich umfangreiche Leistungen, welche der LFG zumindest seit der Fasnacht 2006 nicht oder nur teilweise in Rechnung gestellt werden (siehe dazu Ziff. 3.2.2). Involviert sind insbesondere das Amt für öffentliche Sicherheit (AföS mit dem Polizeiinspektorat, der Polizeiwerkstatt, etc.) und das Stadtbauamt (Stba mit dem städtischen Werkhof).

Die Organisation und Durchführung der Langenthaler Fasnacht ist jedoch **keine Gemeindeaufgabe**, sondern eine (öffentliche) Veranstaltung eines privatrechtlichen Vereins. **Dabei bleibt es auch mit der zustimmenden Beschlussfassung über dieses Geschäft.**

3.2.2 Städtische Mitfinanzierung seit dem Jahr 2005

Der Umfang der städtischen Unterstützung der Fasnacht war in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Ab den Nullerjahren wurde die Fasnacht immer "grösser". Deshalb wurden im Jahr 2005 mit der LFG intensiv über die Tragung der Kosten der Organisation und Durchführung der Fasnacht verhandelt. Es konnte eine Lösung gefunden werden, welche in den Gemeinderatsbeschlüssen **GRB 2005-1701** vom 8. Juni 2005 und **GRB 2005-3208** vom 21. Dezember 2005 für die Zukunft, also wiederkehrend, festgehalten sind:

- "ordentliche Wetterverhältnisse": Mit Wirkung ab der Fasnacht 2006 (bis heute) werden die von der Stadt (und von Dritten, die von der Stadt beigezogen werden) erbrachten Dienstleistungen und anfallenden Gebühren, vom Amt für öffentliche Sicherheit (AföS) koordiniert, in einer städtischen Vollkostenabrechnung erfasst. Von diesen städtischen Gesamtkosten übernimmt die Stadt 80%, jedoch höchstens Fr. 78'000.00. Die darüberhinausgehenden Kosten werden der LFG in Rechnung gestellt.
- "wetterabhängige Kosten": Für *wetterabhängige Zusatzleistungen und Zusatzkosten bei Regen und Nässe gemäss den Arbeitsrapporten* wurde die ergänzende Regelung beschlossen und vereinbart,

Im November 2023 lag die Abrechnung für diese Fasnacht 2023 vor. Sie wurde am 8. November 2023 vom Gemeinderat behandelt und genehmigt. Bei diesen Beratungen wurde die Problematik des Vorgehens für die bevorstehende Fasnacht 2024 im Fall einer Ablehnung auch des Budgets 2024 besprochen. Der Gemeinderat kam zum Schluss, von seinem ursprünglichen Finanzierungssystem ("von Jahr zu Jahr via Budgets") gemäss Beschluss vom 8. Juni 2005 Abstand zu nehmen, um weitere Diskussionen zur Rechtmässigkeit der finanziellen Unterstützung der Fasnacht bei einem budgetlosen Zustand im Jahr 2024 zu vermeiden. Er beauftragte das ABiKuS deshalb, "...eine Vorlage zum Abschluss eines Vertrages mit der Langenthaler Fasnachtsgesellschaft (LFG) auszuarbeiten und dem beschlusskompetenten Organ so rasch als möglich vorzulegen" (GRB 2023-2906 vom 8. November 2023). Dieser Auftrag führte zu diesem Bericht und Antrag an den Stadtrat.

4 Inhalt der Vorlage

4.1 Wiederkehrender Gebührenerlass und wiederkehrende Kostenübernahme (Beschlussfassung durch den Stadtrat)

Der gemeinderätliche Auftrag vom 8. November 2023 zielt, wie ausgeführt, in erster Linie auf die rechtliche Sicherung der finanziellen Unterstützung der Stadt ab, nicht auf eine Neuverhandlung der Mitfinanzierung der Fasnacht durch die Stadt. Dafür besteht grundsätzlich auch keine Notwendigkeit: die Umsetzung der Gemeinderatsbeschlüsse aus dem Jahr 2005 bietet operativ keine Schwierigkeiten, und der Umfang der finanziellen Unterstützung war seit 2006 nicht bestritten. Dennoch soll die bisherige Lösung in einem Punkt geringfügig angepasst werden: **Wie ausgeführt war das Kostenrisiko der Stadt bisher betragsmässig nicht limitiert. Neu soll die städtische finanzielle Verpflichtung insgesamt auf Fr. 100'000.00 limitiert werden**, was bei den "wetterabhängigen Kosten" eine Modifizierung des Kostenverteilmechanismus bedingt (siehe unten). **Insgesamt führt dieses Geschäft vom Grundsatz her deshalb zu denselben finanziellen Belastungen der Stadt, wie dies bereits seit der Fasnacht 2006 der Fall ist, allerdings neu mit einer definierten Kostenobergrenze für die Stadt:**

- Die Stadt trägt (in Form von Gebührenerlassen und/oder Übernahmen von Kosten von durch die Stadt beigezogenen Dritten) 80% der Kosten, welche ihr durch die Erfüllung ihrer Dienstleistungen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Langenthaler Fasnacht entstehen, mit einem maximalen Betrag von Fr. 78'000.00 bei "**ordentlichen Wetterverhältnissen**". Das ist schon bisher so. Durch die Limitierung der städtischen Mitfinanzierung auf Fr. 78'000.00 trug und trägt die LFG hier das Kostenrisiko.
- Von den definierten "**wetterabhängigen Kosten**" trägt die Stadt – ebenfalls wie bisher – 80% und die LFG 20%. Bisher war in diesem Bereich der Beitrag der LFG auf maximal Fr. 2'000.00 limitiert. Neu soll das nur so lange gelten, bis die Gesamtverpflichtung der Stadt von Fr. 100'000.00 für beide Kostenpositionen ("ordentliche Wetterverhältnisse *und* wetterabhängige Kosten") erreicht wird. Darüberhinausgehend trägt die LFG in Zukunft diese überschiessenden Kosten. Das Kostenrisiko liegt also neu auch hier bei der LFG.

Zur Veranschaulichung: Im Jahr 2025 beliefen sich die Gesamtaufwendungen der Stadt gemäss der von ihr erstellten Abrechnung für die Fasnacht unter der Kostenposition "ordentliche Wetterverhältnisse" auf Fr. 98'877.50 (im Jahr 2025 gab es keine "wetterabhängigen Kosten"). 80% dieser Kosten (= Kostenanteil der Stadt) machten Fr. 79'102.00 aus, 20% (= Kostenanteil der LFG) Fr. 19'775.50. Damit wurde der maximal mögliche Unterstützungsbeitrag der Stadt von Fr. 78'000.00 für die Kosten bei ordentlichen Wetterverhältnissen um Fr. 1'102.00 überschritten. Dieser Betrag wurde der LFG zusätzlich zu den 20% ihrer Anteilkosten (Fr. 19'775.50) in Rechnung gestellt (= Kostenrisiko der LFG). Somit

3.3 Art und Weg der Finanzierung der bisherigen städtischen Mitfinanzierung

3.3.1 Finanzierungsbeschluss im Jahr 2005

Im Rahmen der zitierten gemeinderätlichen Festlegungen im Jahr 2005 wurde auch über die Art und den Weg der Finanzierung der städtischen Leistungen beraten. Einander gegenübergestellt wurden damals zwei Varianten:

- **Variante 1: Finanzierung von Jahr zu Jahr durch das Einstellen der städtischen Leistungen in den jeweiligen Budgets der Erfolgsrechnung (wurde vom Gemeinderat im Jahr 2005 so bestimmt):**

Mit diesem Vorgehen kann jährlich, im Rahmen der Erarbeitung und der Beschlussfassung über das Budget des Folgejahres, der Betrag der städtischen Leistungen (letztlich durch den Stadtrat im Rahmen seiner Beratungen zum Budget) neu festgelegt werden, analog beispielsweise zu anderen Vereinsbeiträgen. Es wurde im Rahmen der gemeinderätlichen Beratungen im Jahr 2005 darauf verwiesen, dass sich die Verhältnisse in den kommenden Jahren wieder verändern könnten, und deshalb *dieses* Finanzierungssystem gewählt werden soll (hohe Anpassungsflexibilität). Allerdings wurden auch die "Risiken" dieses Finanzierungssystems erwogen (insbesondere: keine Verbindlichkeit für die LFG, weil der Unterstützungsbeitrag [theoretisch] jährlich im Rahmen der Erstellung des Budgets für das Folgejahr neu festgelegt werden kann). **Hinweis:** Theoretisch deshalb, weil in der Gesamtbetrachtung der gefundenen Lösung die LFG wohl einen Vertrauenschutz gelten machen könnte, weil die Kommunikation an die LFG (siehe Beilage 2) keine budgetbezogenen Vorbehalte enthielt.

- **Variante 2: Beschlussfassung über die wiederkehrende städtische Verpflichtung aus der (mündlich/stillschweigend abgeschlossenen) Vereinbarung zwischen der Stadt und der LFG durch das finanzkompetente Organ mit Fixierung der gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem Leistungsvertrag und alsdann Finanzierung durch das Einstellen des entsprechenden Verpflichtungskredites in den jeweiligen Budgets der Erfolgsrechnung (wurde vom Gemeinderat im Jahr 2005 verworfen):**

Der Vorteil dieser Finanzierungsvariante wäre mit der LFG mit einer hohen Verbindlichkeit verbunden gewesen: Beschliesst das finanzkompetenzrechtlich zuständige Organ eine wiederkehrende Verbindlichkeit, kann diese Verbindlichkeit während ihrer beschlossenen Geltungsdauer nicht durch einen Einzelbeschluss, beispielsweise im Rahmen der Beratung eines Budgets im Stadtrat, verändert werden. Eine Abweichung davon setzt ein neues, separates Geschäft an dasjenige Organ, welches die finanzielle Verpflichtung beschlossen hat, voraus (Wiedererwägung und neue Beschlussfassung). **Dieser zweite Finanzierungsweg wird mit dieser Vorlage hier beschritten.** Die Begründung dazu folgt in der nachfolgenden Ziff. 3.3.2.

3.3.2 Auftragserteilung an das Amt für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) im Kontext des fehlenden Budgets 2023 und einer möglichen Ablehnung des Budgets 2024

Am 22. Januar 2023 lehnten die Stimmberechtigten das Budget 2023 ab. Die Folge davon war, dass gemäss den geltenden Bestimmungen der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Budgets 2023 nur "gebundene" Ausgaben zulässig waren. Diese rechtliche Ausgangslage führte im Gemeinderat zu mannigfachen Diskussionen, unter anderem auch im Kontext der Finanzierung der Durchführung der Fasnacht 2023. Nach einigem Hin und Her wurde die vom Gemeinderat im Jahr 2005 beschlossene Finanzierungszusage der Stadt für die Fasnacht 2023 trotz fehlendem Budget 2023 eingehalten.

Wetterverhältnisse] = Fr. 106'000.00: Die LFG übernimmt nach der neuen Regelung zusätzlich Fr. 6'000.00, also im Rechenbeispiel von den wetterbedingten Mehrkosten gesamthaft Fr. 8'000.00. Im Für weitere Konstellationen wird auf die Rechenbeispiele im Anhang der Leistungsvereinbarung (Beilage 1) verwiesen. Die LFG ist mit dieser neuen Regelung einverstanden.

4.2 Inhalt der Leistungsvereinbarung (Beschlussfassung durch den Gemeinderat)

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2023 soll mit der LFG eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden. Diese Leistungsvereinbarung wurde mit der LFG ausgehandelt und liegt als Entwurf, datiert vom 16. Oktober 2025, vor (Beilage 1). Sie regelt die gegenseitigen Erwartungen, Rechte und Pflichten. Die Leistungsvereinbarung ist weitgehend selbsterklärend, weshalb dazu keine weiteren Erläuterungen nötig sind. Es auf die Beilage 1 verwiesen wird.

Es wird beantragt, dass der Gemeinderat diese Leistungsvereinbarung genehmigt (siehe Ziff. 2 des Beschlussesentwurfs und die Ausführungen unter Ziff. 16.2), unter dem Vorbehalt des zustimmenden Beschlusses des Stadtrates zum wiederkehrenden Gebührenerlass bzw. zur wiederkehrenden Kostenübernahme und zur Bewilligung des Verpflichtungskredites.

5 Projektorganisation

Die im Entwurf vom 16. Oktober 2025 vorliegende Leistungsvereinbarung (Beilage 1) wurde durch das ABiKuS und den Projektmitarbeiter Daniel Steiner in Absprache mit dem AföS erarbeitet und anschliessend mit einer Vertretung des Büros (= Vorstand) der LFG ausgehandelt. Die LFG ist mit dem vorliegenden Entwurf der Leistungsvereinbarung in allen Teilen einverstanden.

6 Methodik/Vorgehen

Keine Bemerkungen.

7 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Bemerkungen.

8 Ergebnis

Das ABiKuS beantragt mit dem vorliegenden Bericht und Antrag dem Gemeinderat,

- dem *Stadtrat* die Vorlage betreffend den wiederkehrenden Gebührenerlass bzw. die wiederkehrende Kostenübernahme und den dazugehörenden Finanzierungsbeschluss, nämlich die Bewilligung eines Verpflichtungskredites ab dem Jahr 2026, zur Beschlussfassung vorzulegen, und
- den Entwurf der Leistungsvereinbarung vom 16. Oktober 2025 (Beilage 1) zwischen der Stadt und der LFG betreffend die Organisation, Durchführung und städtische Mitfinanzierung durch die Stadt unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Stadtrates zur Zustimmung zum wiederkehrenden Gebührenerlass bzw. zur wiederkehrenden Kostenübernahme und zur Bewilligung des Verpflichtungskredites zu genehmigen.



zahlte die LFG der Stadt für die Fasnachtsaufwendungen der Stadt Fr. 20'877.50. Den Rest der Kosten, ausmachend Fr. 78'000.00, trug die Stadt (indem die entsprechenden Kosten erlassen wurden).

"Wetterabhängige Kosten" fielen für die Fasnacht 2025 wie erwähnt nicht an. Wäre dies der Fall gewesen, beispielsweise in der (erfundenen) Höhe von Fr. 15'000.00, hätte sich die LFG daran mit 20 % zu beteiligen, ausmachend Fr. 3'000.00, und auf die Stadt wären Fr. 12'000.00 entfallen. Da jedoch die LFG gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Dezember 2005 maximal Fr. 2'000.00 von diesen wetterabhängigen Kosten zu tragen hat, wäre der Kostenanteil der Stadt auf Fr. 13'000.00 gestiegen, und die Gesamtbelastung der Stadt für die Fasnacht 2025 damit auf Fr. 91'000.00 (Fr. 78'000.00 plus Fr. 13'000.00). Hätten die wetterabhängigen Kosten Fr. 50'000.00 (= Annahme) betragen, wäre der Stadtanteil auf Fr. 78'000.00 (Kosten ordentliche Wetterverhältnisse) plus Fr. 48'000.00 (wetterabhängige Kosten, von denen die LFG nur Fr. 2'000.00 hätte übernehmen müssen), also auf Fr. 126'000.00 gestiegen.

Das bisherige Abrechnungssystem beinhaltete also keine finanzielle Obergrenze für die Stadt. Das ist nicht nur wirtschaftlich/finanzpolitisch betrachtet schwierig, sondern auch rechtlich, weil der Stadtrat einerseits einen zahlenmässig quantifizierten Verpflichtungskredit beschliessen muss, und weil andererseits je nach der Höhe dieses Verpflichtungskredites gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung unterschiedliche Finanzzuständigkeiten (insbesondere: fakultatives Referendum ja – nein) gelten. Diese Ausgangslage wurde mit der LFG im Rahmen der Erarbeitung dieses Berichtes und Antrages besprochen und verhandelt.

Im Ergebnis soll der beantragte Verpflichtungskredit neu insgesamt (für beide Kostenpositionen) Fr. 100'000.00 betragen. Damit kann neu folgende Konstellation eintreten: Wetterabhängige Kosten (Annahme): Fr. 24'000.00. Anteil LFG: 20% = Fr. 4'800.00, Anteil Stadt 80% = Fr. 19'200.00, plus Fr. 2'800.00 aus Anteil LFG (da dieser auf Fr. 2'000.00 limitiert ist). Stadtbelastung total: Fr. 78'000.00 plus Fr. 22'000.00 = Fr. 100'000.00. Steigen die wetterabhängigen Kosten nun über Fr. 24'000.00, wird die Kostenobergrenze der Stadt von neu Fr. 100'00.00 überschritten. **Diese überschiessenden Kosten werden neu nicht mehr von der Stadt, sondern gemäss der Leistungsvereinbarung, Ziff. 5.1, von der LFG getragen:**

Kostenposition: "wetterabhängige Kosten" ¹

Die Stadt trägt 80 % und die LFG 20 % der "wetterabhängigen Kosten", die LFG jedoch maximal Fr. 2'000.00. Diese Kostenobergrenze der LFG gilt so lange, bis die maximale Kostenbeteiligung der Stadt von Fr. 100'000.00 für beide Kostenpositionen ("ordentliche Wetterverhältnisse und "wetterabhängige Kosten") erreicht ist. Die darüberhinausgehenden Kosten trägt die LFG.

¹ "Wetterabhängige Kosten" sind die Kosten für die Abfuhr der Schneewechten entlang der Fasnachtsumzugsroute, der Zwischenlagerung dieses Schnees [z. B. im Markthallenareal], der fachgerechten Entsorgung dieses Schnees sowie die Kosten für weitere Zusatzaufwendungen wegen Regen und Schnee gemäss den Arbeitsrapporten der Stadt.

Die LFG übernimmt an die *derart definierten* wetterabhängigen Kosten bis zu einer Gesamtbelastung der Stadt von Fr. 100'000.00 maximal Fr. 2'000.00, sowie neu alle Kosten, die die städtische Beteiligung von Fr. 100'000.00 aus beiden Kostenpositionen übersteigen. Konkret: Wetterabhängige Kosten (Annahme): Fr. 30'000.00. Anteil LFG: 20% = Fr. 6'000.00. Anteil Stadt: 80% = Fr. 24'000.00 plus Fr. 4'000.00 (da LFG-Anteil auf Fr. 2'000.00 limitiert ist) = Fr. 28'000.00 plus Fr. 78'000.00 [ordentliche

Die vorliegende wiederkehrende Ausgabe basiert (wie übrigens alle städtischen Vereinsbeiträge im kulturellen Bereich) somit auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage (die gemäss "Müller/Feller", Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Bern 2021, N. 217 S. 242) auch ausreichend ist, wenn sie nur sehr allgemeiner Natur ist, was vorliegend nicht der Fall ist.

16.2 Zuständigkeit zum Beschluss

16.2.1 Ausgabe

Gemäss Art. 6 Abs. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sind Ausgaben geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgsrechnung oder der Investitionsrechnung belastet werden. Sie werden als Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.

Vorliegend handelt es sich wie ausgeführt rechtlich betrachtet bei diesem Geschäft auf den ersten Blick nicht um eine Ausgabe, sondern um einen jährlich wiederkehrenden Gebührenerlass und um die jährlich wiederkehrende Übernahme von Kosten von durch die Stadt beigezogenen Dritten.

Gemäss Art. 6 Abs. 4 Ziff. 7 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Art. 100 Abs. 2 lit. h der kantonalen Gemeindeverordnung wird der Verzicht auf Einnahmen jedoch den Ausgaben gleichgestellt.

Vorliegend handelt es sich um eine **neue wiederkehrende Ausgabe** im Sinn der Finanzkompetenzbestimmungen der Stadtverfassung:

- **Neu** ist die Ausgabe, das ist bekannt und wurde dargestellt, im *finanzrechtlichen Sinn (Umstellung des Finanzierungssystems)*. Die *wirtschaftliche Belastung* der Stadt im Kontext der Fasnacht besteht bereits seit dem Jahr 2005/2006 ungefähr im gleichen Umfang, jedoch ohne Kostenobergrenze.
- Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der LFG wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen. Deshalb ist die Ausgabe **wiederkehrend**.

Der **Stadtrat beschliesst** gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 abschliessend **über neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.00**.

16.3 Verpflichtungskredit

Wie dargestellt, verpflichtet sich die Stadt mit der Genehmigung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung zu einer Kostenbeteiligung von maximal Fr. 78'000.00/Jahr ("ordentliche Wetterverhältnisse") plus zu einer weiteren Kostentragung von 80% der definierten "wetterabhängigen Kosten", insgesamt ausmachend für beide Kostenpositionen höchstens Fr. 100'000.00. Obwohl es sich nicht um eine Ausgabe im engeren Sinn, sondern um einen einer Ausgabe gleichgestellten Einnahmeverzicht handelt, muss das finanzkompetenzrechtlich zuständige Organ nicht nur dem Erlass der Kosten zustimmen, sondern **es muss auch einen Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 100'000.00 beschliessen** (Abklärung dazu beim Finanzamt liegt in den Grundlageakten). Dadurch wird die maximale städtische Verpflichtung gegenüber der LFG nicht nur verbindlich quantifiziert und geregelt, sondern für die Zukunft auch in ihrem wiederkehrenden Charakter stadtintern verbindlich festgelegt (Stichwort: keine Anpassung einzig im Rahmen von Beratungen der Budgets), und zudem kann die Kostenverteilung innerhalb der Stadtverwaltung (Aufwand- und Ertragsbuchungen) so korrekt erfolgen.

9 Konsequenzen bei Ablehnung

Bei einer Ablehnung dieser Vorlage erfolgt die Finanzierung der finanziellen Unterstützung, im Umfang gemäss den Gemeinderatsbeschlüssen aus dem Jahr 2005 weiterhin nach dem bisherigen Finanzierungssystem ("von Jahr zu Jahr via Budgets"), mit der Folge weiterhin fehlender Verbindlichkeit der städtischen finanziellen Unterstützung an die (Organisation und) Durchführung der Langenthaler Fasnacht, mit der Folge von rechtlichen Unsicherheiten im Fall eines zukünftigen budgetlosen Zustandes, mit der Folge, dass die städtische Verpflichtung pro Fasnacht in ihrer Höhe nicht definiert ist, und mit der Folge, dass viele Einzelheiten, welch die neue Leistungsvereinbarung regelt, mit der LFG weiterhin nicht vereinbart sind.

10 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine.

11 Finanzielle Auswirkungen

Siehe oben Ziff. 4.1.

12 Stellungnahme Dritter

Die LFG ist mit dem Entwurf der Leistungsvereinbarung einverstanden.

13 Mitberichte aus der Verwaltung

Die involvierten Ämter wirkten bei der Erarbeitung der Vorlage mit und stimmen der Vorlage zu.

14 Terminprogramm zur Realisierung

Die Leistungsvereinbarung soll auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten und somit erstmals für die Fasnacht 2026 Wirkung entfalten.

15 Kommunikation

Keine Bemerkungen.

16 Rechtliche Grundlage und Zuständigkeit zum Beschluss

16.1 Rechtliche Grundlage

Dem Legalitätsprinzip folgend benötigen Ausgaben von besonderer Bedeutung eine gesetzliche Grundlage.

Das vorliegende Geschäft hat einen kulturellen Hintergrund (Ziff. 3.1). Gemäss Art. 1 des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements der Stadt Langenthal vom 18. August 2008 (in Kraft ab 1. Januar 2009) bewahrt und fördert die Stadt die bestehenden kulturellen Werte und das zeitgenössische Kulturschaffen in der Stadt Langenthal und in der Region Oberaargau. Art. 2 desselben Reglements folgend können sich "Unterstützungen ... an Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Institutionen mit kultureller Ausrichtung richten, ...". Und gestützt auf Art. 3 (Unterstützungsformen) kann die Stadt die kulturelle Tätigkeit neben der ideellen Unterstützung und Förderung wie der Übernahme von Patronaten etc. namentlich unterstützen mit: **Ziff 2. jährlich wiederkehrenden Beiträgen.**

17 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 16. Oktober 2025, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom ...

beschliesst

1. Dem wiederkehrenden Erlass der Gebühren und dem wiederkehrenden Verzicht auf die Rechnungsstellung für Kosten von Dritten zugunsten des Vereins Langenthaler Fasnachtsgesellschaft LFG, für die Organisation und Durchführung der Fasnacht, wird im Rahmen der folgenden Kostenteilung und mit einer maximalen städtischen Kostenbeteiligung für beide nachgenannten Kostenpositionen von Fr. 100'000.00 zugestimmt:

a. **Kostenposition: Kosten bei "ordentlichen Wetterverhältnissen"**

Die Stadt trägt 80 % und die LFG 20 % der Kosten, welche der Stadt im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Fasnacht bei ordentlichen Wetterverhältnissen entstehen, sei es durch die Erbringung ihrer Dienstleistungen (Polizeiwerkstatt, Polizeiinspektorat, städtischer Werkhof, Verkehrsdienste etc.), durch die Zurverfügungstellung von Infrastrukturen oder durch Kosten, die durch den Beizug von Dritten entstehen, soweit es sich nicht um "wetterabhängige Kosten" handelt. Der Kostenanteil der Stadt an diese Kosten beträgt jedoch pro durchgeführte Fasnacht maximal Fr. 78'000.00. Die darüberhinausgehenden Kosten trägt die LFG.

b. **Kostenposition: "wetterabhängige Kosten" ¹**

Die Stadt trägt 80 % und die LFG 20 % der "wetterabhängigen Kosten", die LFG jedoch maximal Fr. 2'000.00. Diese Kostenobergrenze der LFG gilt so lange, bis die maximale Kostenbeteiligung der Stadt von Fr. 100'000.00 für beide Kostenpositionen ("ordentliche Wetterverhältnisse und "wetterabhängige Kosten") erreicht ist. Die darüberhinausgehenden Kosten trägt die LFG.

¹ "Wetterabhängige Kosten" sind die Kosten für die Abfuhr der Schneewechen entlang der Fasnachtsumzugsroute, der Zwischenlagerung dieses Schnees [z. B. im Markthallenareal], der fachgerechten Entsorgung dieses Schnees sowie die Kosten für weitere Zusatzaufwendungen wegen Regen und Schnee gemäss den Arbeitsrapporten der Stadt.

2. Der erforderliche Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe in der Höhe von Fr. 100'000.00 wird ab dem Jahr 2027 zu Lasten des Budgets der Erfolgsrechnung, Konto 6275.3636.00 "Voraussichtliche Gesamtkosten", bewilligt.



Obwohl es sich um bei den Fr. 100'000.00 um eine **maximale Kostenobergrenze** handelt, wird im Beschlussesentwurf **ein Verpflichtungskredit von Fr. 100'000.00 (nicht von "maximal" Fr. 100'000.00)** beantragt:

- Einerseits beträgt die maximale vertragliche Verpflichtung der Stadt tatsächlich Fr. 100'000.00 (siehe Leistungsvereinbarung, Beilage 1). Wenn diese Limite nicht ausgeschöpft wird, wird die entsprechende Budgetposition in der folgenden Jahresrechnung automatisch unterschritten.
- Andererseits ist bei der jeweiligen Budgetierung nicht bekannt, wie hoch tatsächlich die städtische Verpflichtung im Folgejahr (in dem diese budgetierte Fasnacht erst ausgetragen wird) ausfällt. Zudem kann im Budget aus praktischen Gründen kein "Maximalbetrag" eingesetzt werden.

16.4 Vorbereitung der dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte

Der Gemeinderat bereitet die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor (Art. 67 Abs. 2 Stadtverfassung).

16.5 Leistungsvereinbarung

Die Zuständigkeit des Gemeinderates zum Abschluss der Leistungsvereinbarung gemäss Beilage 1 ergibt sich aus dem Vollzugsauftrag des Stadtratsbeschlusses. Diese Leistungsvereinbarung ist kündbar. Dazu folgender Hinweis:

- Gemäss gemeinderechtlichen Grundsätzen zur "Gültigkeit von Beschlüssen von politischen Organen **muss** der vollziehende Gemeinderat das Kündigungsrecht in einer bestimmten Situation ausüben. Das ist dann der Fall, wenn sich **die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände dieser Vorlage** (= neues Fasnachtskonzept der LFG, zum Beispiel: Dauer der Fasnacht nur noch 2 Tage oder 7 Tage, oder "Sommerfasnacht" statt bisherige Fasnacht 6 Wochen nach Ostern) **in der Zukunft derart ändern, dass der Beschluss des Stadtrates "nicht mehr Gültigkeit hat", weil auf Grund der neuen Umstände davon auszugehen ist, dass der Stadtrat, hätte er die neuen Umstände gekannt, seinen Beschluss nicht oder nicht so gefasst hätte, wie es diese Vorlage hier vorsieht.**
- Im Gegenzug dazu **darf** der Gemeinderat die Leistungsvereinbarung **bei unveränderten Umständen nicht kündigen**, weil er andernfalls den Stadtratsbeschluss nicht umsetzt. Hier gilt allerdings der Vorbehalt der fristlosen Kündigung wegen eingetretener Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Abmahnungen in der Leistungsvereinbarung. Tritt dieser Fall ein, muss der Gemeinderat die fristlose Kündigung aussprechen und den Stadtrat bei nächster Gelegenheit umgehend über die ausgesprochene fristlose Kündigung ins Bild setzen.

Da es sich bei diesem Hinweis um eine gemeinderechtliche Folge handelt, kann auf eine entsprechende Beschlussfassung zum Kündigungsrecht verzichtet werden.



3. Ab dem Jahr 2027 werden jährlich Fr. 100'000.00 im Budget der Erfolgsrechnung, Konto 6275.3636.00 "Voraussichtliche Gesamtkosten", eingestellt. Die eingehenden Zahlungen der LFG werden dem Konto 6275.4260.00 "Kostenanteil Fasnachtsgesellschaft" gutgeschrieben.
 4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt. Insbesondere wird er beauftragt und ermächtigt, die Leistungsvereinbarung gemäss Beilage 1 abzuschliessen.
- 2. Der Entwurf der Leistungsvereinbarung gemäss Beilage 1 wird unter dem Vorbehalt der zu-stimmenden Beschlussfassung des Stadtrates gemäss Ziff. 1 genehmigt.**
- 3. Die Stadtkanzlei, das Amt für Bildung, Kultur und Sport und das Finanzamt werden mit dem weite-ren Vollzug beauftragt.**

Daniel Ott
Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und
Sport

Visum Ressortvorsteher:

Patrick Fluri

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilagen:

1. Entwurf der Leistungsvereinbarung betreffend Organisation, Durchführung und städtische Mitfinan-zierung der Langenthaler Fasnacht durch die Stadt zwischen der Stadt Langenthal und der Langen-thaler Fasnachtsgesellschaft vom 16. Oktober 2025
2. Schreiben des Gemeinderates vom 19. Januar 2006
3. städtische Abrechnung der Fasnacht 2025

